

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Fachbereich Gebäudewirtschaft



Betreff: Drucksachennummer:
Wickelmöglichkeit in der Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg

Beratungsfolge:

Bezüglich Ihrer Anregung, in der Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg eine Wickelmöglichkeit für Säuglinge und Kleinkinder einzurichten, wird wie folgt Stellung genommen:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung einer Wickelmöglichkeit in öffentlichen Gebäuden besteht nicht.

Bisher befinden sich in den Dienstgebäuden Rathaus an der Volme und Rathaus II jeweils zwei Wickelmöglichkeiten. Nachfragen bei den Objektbetreuern sowie Empfangsmitarbeiterinnen haben ergeben, dass die Wickelmöglichkeiten kaum bis teilweise über Jahre hinweg gar nicht genutzt werden. Lediglich die Wickelmöglichkeit im Gebäudeteil A des Rathauses an der Volme habe einen gewissen Zulauf. Die Nutzer des Raumes seien überwiegend Teilnehmer von Hochzeiten im nahegelegenen Standesamt.

Da in den beiden Rathäusern mit einem großen Aufkommen an Publikumsverkehr die Wickelmöglichkeiten kaum in Anspruch genommen werden, erscheint es unverhältnismäßig, in der vergleichsweise kleinen Bezirksverwaltungsstelle in Hohenlimburg einen freien Raum zu einem Wickelraum umzufunktionieren. Zudem kann aufgrund der anstehenden Änderungen in der Belegung der Verwaltungsdienstgebäude derzeit kein freier Raum zu einem Wickelraum umfunktioniert werden. Vielmehr bestünde lediglich die Möglichkeit unter Berücksichtigung von brandschutz- und baurechtlichen Vorschriften einen Vorraum der öffentlich zugänglichen Toiletten mit einer Wickelkommode bzw. einem Klapptisch nachzurüsten. Es muss darauf geachtet werden, dass die Wickelmöglichkeit nicht in den Verkehrsraum hineinragt. Zu beachten ist auch, dass sich dadurch die räumlich begrenzten Vorräume noch weiter verkleinern würden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Toiletten nur einmal täglich von montags bis freitags gereinigt werden und somit nicht gewährleistet werden kann, dass sich die Wickelmöglichkeit durchgehend in einem benutzbaren hygienischen Zustand befinden würden.

Die Einrichtung einer Wickelmöglichkeit innerhalb der Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg ist unter den gegebenen Bedingungen nicht durchführbar.